

Bundesamt für Justiz BJ
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA
Bundesrain 20
CH-3003 Bern
E-Mail:ehra@bj.admin.ch

5. April 2013

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossen- schaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben genannten Thema Stellung zu nehmen. Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung und Controlling rund 7000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling in der Berufsbildung die zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hoch qualifizierten Fachleute.

Vorbemerkung

Der veb.ch begrüsst die geplanten Erleichterungen für einfach strukturierte Kapitalgesellschaften. Es ist ein klares Zeichen hin zu weniger Bürokratie für KMU. Zum Bericht vom 19. Dezember 2012 nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Art. 930 Abs. 4 OR

Mit Rücksicht auf Bürgerinnen und Bürger, die sich grundsätzlich oder auch aus Sicherheitsüberlegungen der digitalen Entwicklung verweigern (und deshalb z.B. keine EC-Karte verwenden und auch keine Unterschrift für das Handelsregister mit einem Pincode abgeben möchten), sollte es auch in Zukunft möglich sein, die Unterlagen beim Handelsregisteramt in Papierform einzureichen. Für Unternehmen, die nur sehr selten mit dem Handelsregister in Kontakt treten, könnte die zwingende Vorschrift, alles digital einzureichen, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und damit zu höheren Verwaltungskosten führen.

Als Kompromiss wäre denkbar, nur noch eine zentrale Stelle für die Entgegennahme der Unterlagen in jeder Landessprache einzurichten. Dann müsste nicht mehr in jedem Kanton die Infrastruktur für das nachträgliche Einscannen der Unterlagen vorhanden sein.

Zu Art. 932 OR

Mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsrechts per 1.1.2013 wurde die bisherige Tendenz hin zu einer einheitlichen Umsatzlimite von CHF 100'000 leider verwässert. Die bisher in der HRegV verankerte Limite von CHF 100'000 ist gerade mit Blick auf die KMU-Verträglichkeit beizubehalten. Sie entspricht auch der MWST-Limite. Wird diese erreicht, führt dies bei den meisten Unternehmen ohnehin zu einer Professionalisierung der Verwaltungsabläufe.

Zu Art. 934 OR

Im Zusammenhang mit der Löschung von AG- bzw. GmbH-Mänteln umzugehen ist. Das Bundesgericht hat z.B. im Entscheid 64 II 361 aus dem Jahre 1938 festgehalten: „Mantelverkäufer und -käufer wissen wohl stets oder müssten es doch (zumal nach der gefestigten Gerichtspraxis) wissen, dass eine solche tatsächlich aufgelöste Gesellschaft auch im Handelsregister gelöscht und damit aus öffentlichen Interessen auch rechtlich beendet werden muss“.

In der Praxis werden jedoch bis heute regelmässig Aktien- und GmbH-Mäntel im Wirtschaftsteil von Tageszeitungen angeboten. In einem Konzern kann es sogar sinnvoll sein, einen AG-Mantel auf Vorrat zu halten, um kurzfristig eine juristische Person für ein neues Vorhaben zur Verfügung zu haben, bei Umstrukturierungen einzusetzen oder aus namensrechtlichen Gründen am Leben zu erhalten.

Mit der hier geplanten Überarbeitung des Handelsregisterrechts wäre es sinnvoll, von Seiten des Gesetzgebers eine klare Regelung über die Löschung oder Beibehaltung von solchen Mantelgesellschaften zu erlassen.

Zu Art. 464 OR bzw. 458 OR

Personen, die „per procura“ zeichnen, sind sich selten bewusst, dass sie ein Konkurrenzverbot im Sinne von OR 464 eingehen. Es ist deshalb zu prüfen, inwiefern im Rahmen von Art. 330b OR dieser Hinweis explizit und schriftlich aufzuführen ist. Gerade bei unterschreibungsberechtigten Teilzeit-Angestellten kann es vorkommen, dass sie sich hier unwissentlich zu einem Schadenersatz verpflichten könnten.

Im aktuellen Art. 458 OR ist eine Prokura „ausdrücklich oder stillschweigend“ möglich. Der Entwurf in der Vernehmlassung enthält diesen Passus nicht mehr; trotzdem wird es wohl auch in Zukunft möglich sein, dass jemand durch konkludentes Handeln als Prokurist bezeichnet werden könnte.

Zu Art. 632 OR

Der Entwurf verlangt in Zukunft ein voll liberiertes Aktienkapital. Das Instrument eines nicht voll liberierten Aktienkapitals konnte in der Vergangenheit auch zur Finanzierungsplanung genutzt werden. Erst wenn das Unternehmen das Geld wirklich benötigte, wurde es bei den Aktionären eingefordert. Ohne diese Möglichkeit muss entweder Aktienkapital auf Vorrat gezeichnet werden – was unnötig hohe Bestände an liquiden Mitteln nach sich ziehen könnte – oder das Unternehmen muss hoffen, dass es bei einem Bedarf an Mitteln auch zeichnende Aktionäre findet und die bisherigen Aktionäre diesem Vorgehen an einer Generalversammlung zustimmen. Ansonsten muss das Unternehmen dafür Sorge tragen, dass stets eine genehmigte Kapitalerhöhung auf Vorrat in den Statuten stehen bleibt und die Aktionäre die neuen Aktien bei Mittelbedarf auch zeichnen werden.

Mit Blick auf die Finanzplanung ist es deshalb wünschenswert, dass der im Aktienrecht enthaltene Vorschlag eines Kapitalbandes als Ersatz möglichst bald umgesetzt wird. Dies ermöglicht die notwendige Flexibilität bei der Gestaltung des Eigenkapitals nach oben und nach unten.

Zu Art. 633 OR

Der Entwurf geht nicht auf diesen OR Artikel ein. Ob ein allfälliges Agio bei einer Kapitaleinzahlung auf das Sperrkonto mit einbezahlt werden muss oder nicht, ist nicht klar geregelt. Wir sind der Ansicht, dass es sinnvoll ist, eine Klärung von Seiten des Gesetzgebers vorzunehmen und den Gesetzestext entsprechend anzupassen.

Zu Art. 4 Übergangsbestimmungen

Bei der Neuregelung des GmbH-Rechts per 2008 wurde für die Liberierung von nicht voll einbezahlem Stammkapital eine Übergangsfrist eingeräumt. Der derzeitige Entwurf lässt die Möglichkeit zu, das nicht liberierte Kapital stehen zu lassen. Im Interesse einheitlicher Bestimmungen sind wir der Ansicht, dass eine ähnliche Regelung wie seinerzeit im GmbH-Recht gelten sollte.

Zu Art. 2 Bst. C RAG

„Gesellschaften des öffentlichen Interesses“ sollten im Handelsrecht (OR) und nicht im RAG definiert werden.

Zu Art. 6 Abs. 1 RAG

Der veb.ch begrüsst die Absicht, dass bei eingeschränkt revidierenden Revisionsgesellschaften die beabsichtigte Qualitätskontrolle mittels einer Peer-Review gestrichen wird. Es wird somit Sache der Verbände, von den in der Revision tätigen Mitgliedern nicht nur wie bis anhin einen Weiterbildungsnachweis zu fordern, sondern ggf. für die in der Revision tätigen Mitglieder z.B. eine Mindestanzahl von Stunden zu verlangen, die explizit mit Revisionsthemen wie Revisionsplanung oder Berichterstattung zusammenhängen.

Peer-Reviews, die wir aus anderen Bereichen kennen, werden entweder zu einer Alibi-Übung oder sind kostspielig. Wie im Bericht auf S. 51 erwähnt, wird von den Kunden erwartet, dass Revisionsdienstleistungen möglichst preiswert zu erbringen sind. Die Kosten für eine externe Qualitätskontrolle, die schlussendlich auf die KMU-Revisionen überwältzt werden müssten, dürften bei den Kunden Unmut auslösen. Bei Einführung der eingeschränkten Revision wurde seinerzeit kommuniziert, dass eine Revision wegen der Einführung des RAG nicht teurer werden würde.

Zu Art. 16 Abs. 1^{bis} RAG

Die Absicht, bei Revisionsgesellschaften, die ordentliche Revisionen durchführen, in Zukunft eine regelmässige Überprüfung durch die RAB vorzunehmen, widerspricht dem ursprünglichen Konzept des RAG: Dieses baute darauf auf, dass nur Revisionsgesellschaften, die börsenkotierte Gesellschaften revidieren, von der RAB überprüft werden, dass aber die übrigen Revisionsgesellschaften die Qualitätssicherung auf andere Art gewährleisten. Diese (sinnvolle) Zweiteilung sollte beibehalten werden.

Mit der Ausweitung der RAB-Kontrolle auf ordentliche Revisionen auch nicht börsenkotierter Unternehmen droht demgegenüber eine unnötige Erhöhung von Gebühren. Zudem würde eine solche RAB-Kontrolle einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Revisionsgesellschaften nach sich ziehen. Ein Blick in die USA zeigt, dass eine staatliche Kontrollinstanz insbesondere mit ausufernden Weisungen und Richtlinien eine enorme Bürokratie verursachen kann.

Mit Hilfe der immer häufiger im Einsatz stehenden Revisionssoftware ist es auch KMU-Revisionsstellen möglich, eine interne Qualitätskontrolle sicherzustellen. Es reicht, wenn die Verantwortung für die Qualitätssicherung bei den jeweiligen Revisionsgesellschaften liegt; mit Einführung der Qualitätssicherung in den neuen Prüfungsstandards wurde bereits auch von Seiten der Treuhandkammer ein weiterer wichtiger Schritt getan. Zudem führt auch die weiterhin unbeschränkte Haftung der Revisionsunternehmen dazu, für eine sorgfältige Prüfungsarbeit besorgt zu sein. Mit der Publikation des Qualitätssicherungssystems im Register der RAB wird der Markt entscheiden, ob eine zusätzliche Kontrolle durch eine externe Zertifizierung von Seiten der Kunden

(oder auch deren Kreditgebern) gewünscht wird. Ob dies schlussendlich zu einer SRO ähnlichen Organisation oder zu ISO Zertifizierungen führen wird, muss die zukünftige Entwicklung zeigen.

Zu bedenken ist zudem, dass im Rahmen von ordentlichen Revisionen häufig auch kleinere Unternehmen eines Konzerns ordentlich revidiert werden. Diese hätten, würden die mit der geplanten Gesetzesänderung anfallenden Kosten überwälzt, im Vergleich zu einer gleich grossen aber nur mittels eingeschränkter Revision geprüften Firma, erhebliche Mehrkosten zu tragen.

Stellungnahme generell zum Thema digitale Signatur

Im vorliegenden Entwurf werden gemäss Bericht bei der Einreichung von Unterlagen digitale Signaturen verlangt. Auch bei dem die Unterlagen einreichenden Unternehmen müssen die digitalen Dokumente aufbewahrt werden, z.B. im Rahmen von Art. 9 GeBüV.

Bezüglich der in Art. 9 Abs. 1 lit. B GeBüV als „z.B.“ aufgeführten Signaturverfahren und Zeitstempel besteht jedoch eine Unsicherheit im täglichen Einsatz. Es wäre deshalb hilfreich zu präzisieren, welche Minimalanforderungen das Signaturverfahren zu erfüllen hat. Es müsste entweder die Form der

- elektronischen Signatur (gemäss Art. 2 lit. A ZerES)
oder die Form der
- fortgeschrittenen elektronischen Signatur (gemäss Art. 2 lit. B ZertES)

als Minimalstandard festgelegt werden.

Zusätzlich ist zu regeln, welche digitalen Unterschriften aus dem Ausland auch in der Schweiz akzeptiert werden (z.B. eine Deutsche Signatur, falls jemand aus Deutschland in der Schweiz eine Firma eintragen lassen möchte und in Deutschland eine mehrjährige Signatur, ähnlich der 3-Jahres SuisseID, gekauft hat).

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für die weiteren Beratungen hilfreich sind, und stehen Ihnen selbstverständlich auch gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Herbert Mattle
Präsident veb.ch



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident veb.ch